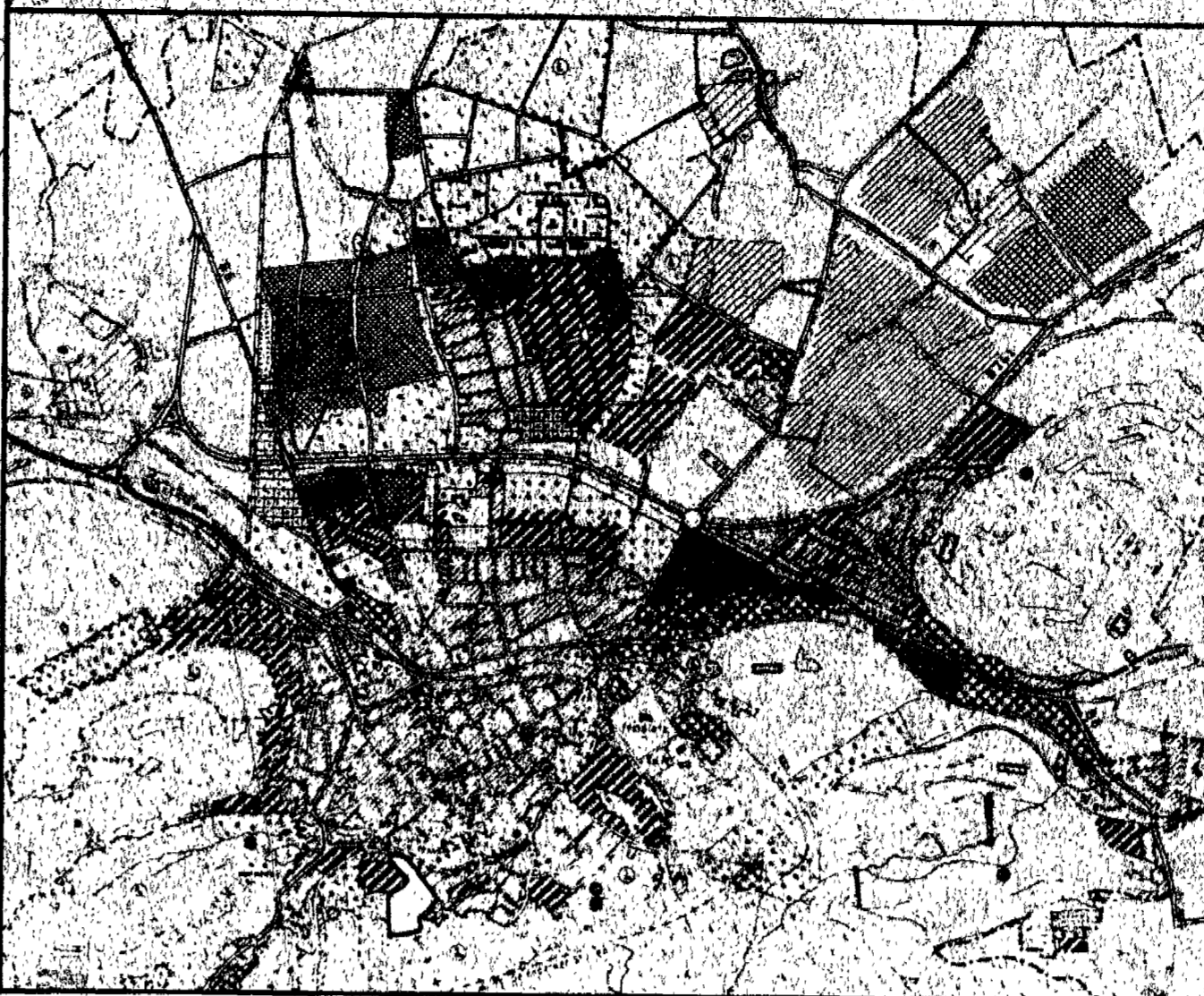


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Flächennutzungsplan



ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINE WOHNBEIETE
GEMÄSS § 3 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

RÖM. ZIFFER Z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ MIT DEZIMAL-ZAHL Z.B. GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ MIT DEZIMAL-ZAHL Z.B. GFZ 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE
- - - - - BAULINIE
- - - - - BAUGRENZE
- - - - - STELLUNG DER GEBÄUDE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

P STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- - - - - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Ga GARAGEN **GGa** GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES. (§ 16 ABS. 5 BauNVO)
- - - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBauG)
- - - - - LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES WASSERWERKS

6. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

L UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN. (§ 5 ABS. 5 UND § 9 ABS. 4 BBauG)
L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

AUFHEBUNG VON BAULEITPLÄNEN

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUS DEM BEBAUUNGSPLAN „HAINHOLZ“ VOM 30.3.1971 EIN TEIL AN DER KAISERTORSTRASSE UND AUS DEM FLUCHTLINIENPLAN (ÜBERGELEITETEN BEBAUUNGSPLAN) VOM 18.5.1905 EIN TEIL AM BREITEN WEG AUFGEHOBen, SOWEIT ER VOM WIRKUNGSBEREICH DIESES PLANES ERFASST IST.

TEXTLICHE FESTSETZUNG
AUF DEN GRUNDSTÜCKEN KAISERTORSTRASSE 6-9 SIND GEM. § 3 (4) BauNVO NUR EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER ZULÄSSIG.
ERGÄNZT DURCH RATS BESCHLUSS VOM 28.11.1978 GENEHMIGT, AM 28.3.1979 MIT VFG: 309.21102-53005 01-15

**BEBAUUNGSPLAN
„BREITER WEG-
WERENBERGSTRASSE“**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM BREITEN WEG, DER WERENBERGSTRASSE, DER WASSERBREEKE UND DER KUPFERRAUCHGASSE.

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND 16.2.1977). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
GOSLAR, DEN 22.4.1977
gez. DORNBUSCH
VERMESSUNGSOBERRAT

PLANVERFASSER

ENTWURF : 17.5.1976
STADT GOSLAR
GOSLAR, DEN 17.5.1976
DER STÄDTDIREKTOR I.V.
gez. KOHL
STADTBAURAT

BERATUNG UND OFFENLEGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.6.1977 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEM. § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 8.7.1976 ORTSÜBLICH DURCH PRESSEVERÖFFENTLICHUNG BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 16.7.76 BIS 18.8.76 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
GOSLAR, DEN 20.8.1976
DER STÄDTDIREKTOR I.V.
gez. KOHL
STADTBAURAT

BESCHLUSSFASSUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 8.3.1977 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
STADT GOSLAR
gez. SANDER
BÜRGERMEISTER
gez. SCHÖLZ
STADTDIRKOTOR

GENEHMIGUNG

DER VOM RAT DER STADT GOSLAR IN DER SITZUNG VOM 8.3.1977 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.21102-4147.1-B.15 VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT.
BRAUNSCHWEIG, DEN 18.8.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG
I.A.
gez. BREUER

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 12.10.1977 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. GEMÄSS § 12 BBauG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ER LIEGT AB SOFORT IM STADTBAUAMT GOSLAR WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.
GOSLAR, DEN 12.10.1977 DER STÄDTDIREKTOR I.V.
gez. KOHL
STADTBAURAT